

GL Versicherungsmakler GmbH
Herr Götz Leuhn
Kuhredder 32
22397 Hamburg

Kundendaten	
Vorname	
Nachname	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	Telefax
E-Mail-Adresse	
Geburtsdatum	

»Bedarfsanalyse« zum AV Schichtenfinder

Durch das neue Alterseinkünftegesetz wurden die Bestimmungen zur steuerlichen Behandlung der Altersvorsorge völlig umgekrempelt. Das neue Altersvorsorgemodell setzt sich aus 3 Schichten zusammen, die zu unterschiedlichen Zeiten steuerlich gefördert werden. Um für Sie herauszufinden, welches Rentenprodukt und welche Schicht für Sie in Frage kommt, kreuzen Sie bitte bei den nachstehenden Produktmerkmalen die für Sie am ehesten zutreffende Prioritätsstufe an:

Verwendungsoptionen

1. Beleihbarkeit des Vertrags

Beleihbar, also für eine Zwischenfinanzierung nutzbar, sind Lebensversicherungen, die einen Sparvorgang enthalten. In der Regel ist die Inanspruchnahme eines solchen Policendarlehens bis zur Höhe des Rückkaufwerts möglich. Die Abzugsfähigkeit von Vorauszahlungszinsen auf Grund der Verwendung des Policendarlehens als Betriebsausgabe oder Werbungskosten kann zur Steuerpflichtigkeit der Zinserträge der Lebensversicherung führen.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

2. Zweitmarktfähigkeit des Vertrags »Veräußerbarkeit«

»Zweitmarktfähig« werden Verträge genannt, deren Ansprüche an Dritte, so etwa Aufkauf- oder Fondsgesellschaften, veräußert werden können.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

3. Übertragbarkeit des Vertrags/der Vertragsrechte

Altersvorsorgeverträge können grundsätzlich nur auf Angehörige 1. Grades, also den Ehepartner sowie kindergeldberechtigte Kinder, übertragen werden.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

4. Geplanter Immobilienerwerb

Möglicherweise planen Sie als Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit Beträge für den Erwerb einer selbst genutzten Immobilie zu entnehmen. Für diesen Fall ist zu berücksichtigen, dass die steuerunschädliche Verwendung nur gegeben ist, wenn diese Mittel bis Rentenbeginn wieder in den Vertrag eingezahlt werden.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

Leistungsarten

Je nach persönlicher Lebensplanung des Versicherungsnehmers können eine oder beide Optionen markiert werden.

5. Kapitalisierung des Vertrags

Gewünscht wird die Möglichkeit der Auszahlung des vollständig oder teilweise angesparten Kapitals.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

6. Monatliche Rentenzahlung

Gewünscht wird die Möglichkeit lebenslanger monatlicher Rentenzahlungen.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

Produktmerkmale

7. Variable Beitragshöhe

Einige Versicherungsprodukte bieten die Möglichkeit zur Beitragszahlung in variabler Höhe oder das Aussetzen der Zahlungen über einen vereinbarten Zeitraum.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

8. Steuerunschädlicher Anbieterwechsel

Bei einigen Versicherungsprodukten hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, mit dem bestehenden Vertrag ohne steuerliche Nachteile zu einem anderen Anbieter zu wechseln.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

9. Vererbbarkeit des Altersvorsorgeguthabens

Einige Versicherungsprodukte bieten die Möglichkeit, das Guthaben auch nach freiem Belieben zu vererben, also nicht nur an Ehepartner oder kindergeldberechtigte Kinder.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

10. Verwertungsausschluss bei Bezug von Arbeitslosengeld II und/oder Sozialhilfe

Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialhilfe besteht nur innerhalb bestimmter, von den jeweiligen persönlichen Umständen (Alter, Familienstand etc.) abhängigen Vermögensgrenzen. Zu diesem Vermögen gehören auch Guthaben aus vom Staat nicht als Altersvorsorge anerkannten Versicherungsverträgen. Die Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bei solchen Verträgen erhöht den Freibetrag.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

11. Pfändungssicherheit des Vertragsguthabens

Das Vertragsguthaben ist gesetzlich vor der Pfändung geschützt, steht dadurch aber nicht als Sicherheit bei einer Darlehensaufnahme zur Verfügung.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

12. Einbindung des Arbeitgebers in die private Altersvorsorge

Bei einer Direktversicherung, die der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers für ihn abgeschlossen hat, werden die Beiträge aus dem Bruttoeinkommen gezahlt; Steuervorteile können unmittelbar geltend gemacht werden. Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers; bei Arbeitgeberwechsel ist eine Übertragung des Vertrags erforderlich.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

13. Beitragsbefreiung bei Berufs-/ Erwerbsunfähigkeit

Eine entsprechende Zusatzversicherung befreit den Versicherungsnehmer bei BU/EU von der weiteren Zahlung der Beiträge für die Rentenversicherung. Auch für die Zusatzversicherung selbst fallen dann keine Beiträge mehr an.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

14. Rentenzahlung im Ausland

Diese Option ist von Belang, wenn der Versicherungsnehmer plant, in der Rentenbezugszeit seinen ständigen Aufenthalt im Ausland zu nehmen.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

15. Rentenzahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahrs

Diese Option ist von Belang, wenn der Versicherungsnehmer plant, die Erwerbstätigkeit bereits vor Vollendung des 60. Lebensjahrs zu beenden.

sehr wichtig wichtig nicht wichtig

Ich möchte monatlich investieren:

Euro

»Produktauswahl« zum AV Schichtenfinder

Innerhalb einer Schicht gibt es unterschiedliche Produktkategorien, welche sich z.B. durch die Art der Garantien und Kapitalanlage unterscheiden. Geben Sie bitte nachfolgend an, welche Produktkategorie am ehesten für Sie geeignet ist.

A. Klassische Rentenprodukte

Die klassischen Rentenprodukte bietet im Vergleich mit anderen Rentenprodukte üblicherweise die höchsten garantierten Leistungen. Der Sparanteil des Beitrages wird verzinslich angesammelt. Die Verzinsung erfolgt über den so genannten Rechnungszins. Der Versicherer entscheidet wie das Geld investiert wird, doch müssen dabei die engen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. So ist der Aktienanteil auf maximal 35% begrenzt. In der Praxis ist der Aktienanteil jedoch oft viel geringer. Durch die Anlage des überwiegenden Teils des Kapitals in risikoarme Anlageformen kann der Versicherer eine Mindestverzinsung und damit eine erhöhte garantierte Altersrente anbieten. Im Vergleich zu aktienorientierten Anlagen steht dieser höheren Sicherheit üblicherweise eine geringere zu erwartende Anlagerendite gegenüber.

Schicht 1: Rente Rürup Klassik

Die Beiträge zu den Basisrenten können gem. § 10 Abs. 3 EStG bis zu 20.000 EUR pro Person als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen mindern. Ab 2005 sind zunächst 60 % dieses Betrages begünstigt. In 2 %-Schritten steigt dieser Wert bis 100% im Jahr 2025. Die Renten werden ab 2005 zu 50% und steigend bis 2020 zu 80 % versteuert. Ab 2040 dann mit 100%.

Schicht 2: Rente Riester Klassik

Die Beiträge zu klassischen Riesterrenten können gem. § 10a ESTG in bestimmten Grenzen als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen mindern. Die Renten werden in voller Höhe versteuert.

Schicht 3: Rente Klassik

Die Beiträge zu klassischen Rentenversicherungen der dritten Schicht können ab dem 01.01.2005 nicht mehr als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen mindern. Dafür werden die Renten nur mit dem sogenannten Ertragsanteil versteuert.

B. Hybride Rentenprodukte

Hybride Rentenprodukte sind eine Mischung aus klassischer und fondsgebundener Rentenversicherung; Es wird ein Teil der Beiträge in den Deckungsstock des Versicherers investiert und ein Teil in einen oder auch mehrere Investmentfonds. Über den Anteil des Beitrages, der in den Deckungsstock fließt, kann eine garantierte Rentenleistung dargestellt werden, die entsprechend niedriger ausfallen als bei klassischen Rentenversicherungen. Dafür soll über den Beitragsteil, der in Investmentfonds fließt, eine höhere Renditechance erreicht werden.

Schicht 2: Rente Riester Hybrid

Die Beiträge zu hybriden Riesterrenten können gem. § 10a ESTG in bestimmten Grenzen als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen mindern. Die Renten werden in voller Höhe versteuert.

Schicht 3: Rente Hybrid

Die Beiträge zu hybriden Rentenversicherungen der dritten Schicht können ab dem 01.01.2005 nicht mehr als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen mindern. Dafür werden die Renten nur mit dem sogenannten Ertragsanteil versteuert.

C. Fondsgebundene Rentenprodukte

Bei der Fondspolice gibt es keine garantierte Erlebensfall-Leistung. Die Sparanteile des Beitrags werden nicht mit einem bestimmten Zinssatz verzinst, sondern es werden Fondsanteile gekauft. Der Wert einer Fondspolice hängt also von der Entwicklung des bzw. der jeweiligen Fonds ab und kann daher auch erheblich schwanken. Die Gewinnchancen sind bei einer Fondspolice in der Regel höher als bei einer klassischen Rentenversicherung. Diesen Chancen steht das Risiko gegenüber, bei schlechter Fondsentwicklung Verluste zu erleiden.

Schicht 1: Rente Rürup Fondspolice

Die Beiträge zu den Basisrenten können gem. § 10 Abs. 3 EStG bis zu 20.000 EUR pro Person als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen mindern. Ab 2005 sind zunächst 60 % dieses Betrages begünstigt. In 2 %-Schritten steigt dieser Wert bis 100% im Jahr 2025. Die Renten werden ab 2005 zu 50% und steigend bis 2020 zu 80 % versteuert. Ab 2040 dann mit 100%.

Schicht 3: Fondspolice

Die Beiträge zu fondsgebundenen Rentenversicherungen der dritten Schicht können nicht als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen mindern. Dafür werden die Renten nur mit dem sogenannten Ertragsanteil versteuert.

D. With Profit Rentenprodukte

With-Profit Rentenversicherungen sind am ehesten mit einer Mischung aus klassischer und fondsgebundener Rentenversicherung zu beschreiben und werden in Deutschland von ausländischen Lebensversicherungsunternehmen angeboten. Es existiert aber kein Rechnungszins und Rentenleistungen werden nicht garantiert. Die Beiträge werden in einem speziellen Versicherungsfonds des Versicherers angelegt. Der garantierte Jahreszins wird jährlich neu festgelegt und bei Vertragsende ein Schlussbonus gewährt, sofern Überschussguthaben erzielt wurde. Durch einen hohen Aktienanteil bei der Kapitalanlage sollen Renditepotentiale entstehen. Die Schwankungen der Kapitalanlage werden abgebildert.

Schicht 3: Rente With Profit

Die Beiträge zu With-Profit Rentenversicherungen der dritten Schicht können nicht als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen mindern. Die Renten werden mit dem sogenannten Ertragsanteil versteuert.

Datenschutzklausel

Der Speicherung meiner Daten stimme ich zu, soweit dies zur Erstellung eines Angebots erforderlich ist. Die Daten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der Daten an unbefugte Dritte erfolgt nicht. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde